



Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Eckl-Mühle & Sägewerk

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuell getroffene Vereinbarungen gelten gegenüber den Einkaufsbedingungen vorrangig.
- (3) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen aktuellen Version sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Arbeitstag nach Zugang der Bestellung zu bestätigen und die Annahme innerhalb dieses Zeitraums schriftlich per Fax, E-Mail oder Brief zu erklären.
- (2) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Es gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeitpunkt /Dokumente

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Bestimmungsort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in den Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Informationen sowie Analysen spätestens gleichzeitig mit Anlieferung vorzulegen; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten.

§ 5

Produktanforderungen

- (1) Grundlage für die gesetzliche Mängelhaftung ist die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit der Ware (Spezifikation). Der Lieferant verpflichtet sich, nur Waren zu liefern, die der für sie abgegebenen Produktspezifikation und den darin festgelegten Eigenschaften entsprechen. Änderungen der Spezifikation, zum Beispiel erntebedingt, sind seitens des Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und können nur nach vorheriger Zustimmung unserer Qualitätssicherung vorgenommen werden. Die Zustimmung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Ware zu liefern, die in jeder Beziehung, insbesondere mit Blick auf Produktion, Vertrieb, Verwendung und Kennzeichnung den zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und damit in Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig ist, und dass die von ihm gelieferten Produkte in jeder Beziehung frei von Rechten Dritter sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die Produkte „sicher“ im Sinne von Artikel 14 VO (EG) Nr. 178/2002 sind, dass sie den Vorgaben des Deutschen Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) entsprechen, sowie den Pestizid- und Kontaminantenregelungen nach den europäischen Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 sowie Nr. 1881/2006.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für das Fahrzeug, in dem die Waren transportiert werden, sowie in Bezug auf die Kleidung des Fahrers.
- (4) Für Bio-Produkte gilt darüber hinaus: Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Waren zu liefern, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet wurden. Das jeweils neueste Bio-Zertifikat ist uns unverzüglich unaufgefordert in Kopie zu übersenden. Dieses Zertifikat entspricht zumindest der in Anhang XII zu Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthaltenen Musterbescheinigung in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung. Für alle zugekauften Bio-Produkte hat der Lieferant die Bio-Zertifikate der jeweiligen Lieferbetriebe bzw. die Importgenehmigung über die gesamte Produktions- und Handelskette unverzüglich vorzulegen.



- (5) Soweit die Produkte nicht selbst vom Lieferanten hergestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant uns dies mitzuteilen. Er gewährleistet, dass in diesem Fall die Produkte den vereinbarten Qualitätsanforderungen (§ 7) entsprechen und stellt dies u.a. auch durch regelmäßige Auditierung des jeweiligen Produzenten sicher. Auf Anforderung sind uns die qualitätssichernden Maßnahmen durch geeignete Dokumentationen und ggf. ergänzende Informationen nachzuweisen.

§ 6

GVO

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Waren zu liefern, die nicht den Kennzeichnungspflichten der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 unterliegen. Das heißt, der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Lebensmittel zu liefern, die keine genetisch veränderten Organismen (GVO) im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 enthalten oder daraus bestehen oder aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden. Hiervon ausgenommen sind Lebensmittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutat oder des Lebensmittels (wenn es aus einer einzigen Zutat besteht), sofern dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.
- (2) Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 gemäß ihrem jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung der Seite 3 Waren aktuellen Stand.
- (3) Weiter verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung vorgenannter Anforderungen durch geeignete Kontrollsysteme sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere Vorkehrungen im Rahmen der Guten Herstellungspraxis, auf allen Prozessstufen mögliche Kontaminationen zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung Zertifikate und Herkunftsangaben im Hinblick auf die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, diese in angemessenen Abständen nach den aktuell gültigen Vorschriften zu aktualisieren und unaufgefordert in der neuesten Version zu übersenden.
- (4) Weiter verpflichtet sich der Lieferant, seine Vorlieferanten zu verpflichten, dass die an den Lieferanten gelieferten Waren den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 entsprechen und keine Kennzeichnungspflicht nach den genannten Verordnungen besteht. Er verpflichtet sich, entsprechende Bestätigungen seiner Vorlieferanten einzuholen und die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Vorlieferanten in regelmäßigen Abständen durch entsprechende Analysezertifikate nachweisen zu lassen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Informationen bekannt werden, wonach die zu liefernde Ware entgegen den vorgenannten Voraussetzungen einem Verbot und/oder einer Kennzeichnungspflicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 unterliegt.

§ 7

Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht und fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Lieferant hält eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation vor, die die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen übersichtlich und geordnet darstellt.
- (2) Der Lieferant lässt sein Qualitätssicherungssystem mindestens einmal jährlich überprüfen. Dies kann in Form einer Zertifizierung auf Grundlage der International Audits Standards (IFS) oder eines als gleichwertig anerkannten Audits Standards erfolgen oder durch den Begehrungsbericht eines externen, unabhängigen Prüfinstitutes. Die Kosten für dieses Audit trägt der Lieferant. Das Zertifikat bzw. den Auditbericht legt der Lieferant auf Anforderung vor.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, von jeder gelieferten Charge Rückstellmuster für je eine chemische und mikrobiologische Untersuchung zu bilden und diese mindestens einen Monat über das MHD hinaus aufzubewahren. Auf die Rückstellmuster sind wir im Bedarfsfall zugriffsberechtigt. Die Möglichkeit einer chargengenauen Rückverfolgbarkeit aller eingesetzten Rohstoffe und Verpackungen mit Produktkontakt ist elementarer Bestandteil des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten.
- (4) Unsere Beauftragten sind berechtigt, jederzeit nach Anmeldung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten Einsicht in die qualitätsrelevanten Schrift- und Datenträger zu verlangen, sofern dies die für uns produzierten Produkte betrifft.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinem Zulieferer oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten sicherzustellen, dass wir berechtigt sind, im vorbenannten Umfang Einsicht in die qualitätsrelevanten Unterlagen und Datenträger des Zulieferers oder des Dritten zu erhalten.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die zu liefernden Produkte selbst, die Zutaten sowie die Verpackungen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Produktspezifikationen untersuchen zu lassen. Auf Anfrage legt der Lieferant Untersuchungsberichte, Unbedenklichkeitserklärungen und Zertifikate vor, die nachweisen, dass die gelieferten Waren und die Verpackungen den geltenden rechtlichen Vorschriften sowie den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen.
- (7) Darüber hinaus sind wir berechtigt, jederzeit die gelieferten Produkte untersuchen zu lassen. Für eine einmal jährlich (auch ohne konkreten Anlass) beauftragte Untersuchung trägt die Kosten der Lieferant. Weiter trägt der Lieferant die Kosten derjenigen von uns veranlassten Untersuchungen, die zum Ergebnis haben, dass die gelieferten Waren nicht vertragsgemäß sind. §9
- (8) Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder Sicherheit der angelieferten Produkte begründen. Derartige Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn von Seiten eines staatlichen Untersuchungsamtes oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen schriftlich festgestellt wird, dass ein geliefertes Produkt nicht verkehrsfähig, gesundheitsschädlich (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 178/2002) oder zum Verzehr durch den Menschen ungeeignet (Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 178/2002) ist.

§ 8

Allergenmanagement

Das Allergenmanagement ist wesentlicher Bestandteil des gemäß § 7 einzurichtenden Qualitätssicherungssystems. Der Lieferant hat den Herstellungsprozess so einzurichten, dass der Eintrag Allergener Stoffe, die keine Zutaten sind, vermieden, zumindest aber minimiert wird.



§ 9

Produktuntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diesbezüglich keine gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen wurden; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet Ware mit festgestellten Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Information über den Mangel auf eigene Kosten abzuholen; ansonsten sind wir berechtigt, die Ware unfrei an den Lieferanten zu liefern.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 10

Haftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant eine Rechtsverletzung zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen – sowohl bei außergerichtlicher als auch gerichtlicher Inanspruchnahme –, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Für den Fall, dass wir uns gerichtlich gegen eine behauptete Rechtsverletzung verteidigen müssen, ist der Lieferant verpflichtet, uns innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für eine ordnungsgemäße Verteidigung erforderlich sind.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten in den Fällen entsprechend, in denen der Lieferant (insbesondere aufgrund gesetzlicher Regelungen) verschuldensunabhängig haftet. Soweit der Lieferant z.B. für einen Produktschaden verantwortlich ist oder dieser ihm zugeordnet werden kann, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 10 Mio. € für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden, zweifach jahresmaximiert, sowie eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Seite 5 Versicherungsjahr zu unterhalten. Im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung hat der Lieferant zumindest die Deckungstatbestände der Ziff. 4.1 bis 4.6 PHB zu vereinbaren. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) alter Fassung oder Ziff. 7.9 AHB neuer Fassung auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat uns der Lieferant mitzuteilen. Der Lieferant weist uns auf Anfrage jährlich die Unterhaltung der Deckung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung (certificate of insurance) durch den Versicherer nach. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Im Haftungsfall verpflichtet der Lieferant sich, diese Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung an uns abzutreten. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-, Produkt- und Rückrufkostenversicherung.
- (5) Werden Lieferverpflichtungen aus mit uns geschlossenen Kontrakten nicht eingehalten, behalten wir uns eine Ersatzbeschaffung vor. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Konventionalstrafen werden in Rechnung gestellt.

§ 11

Einschaltung von Subunternehmern und sonstigen Dritten

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Subunternehmer oder sonstige Dritte einzuschalten, die die in §§ 5-8 niedergelegten Anforderungen erfüllen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Einschaltung Dritter den gleichen Deckungsumfang wie in § 10 dargestellt zur Erfassung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere durch mangelhafte Produkte, als vertragliche Verpflichtung für den Dritten zu vereinbaren und sich die Einhaltung der Verpflichtung nachweisen zu lassen.
- (3) Für den Fall, dass der Lieferant Dritte einschaltet, verpflichtet er sich, die mit uns vereinbarten Spezifikationen ebenfalls der vertraglichen Vereinbarung mit dem Dritten zu Grunde zu legen.

§ 12

Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN- Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Abkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.